

VERORDNUNG (EWG) Nr. 889/92 DER KOMMISSION
vom 8. April 1992
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 277/92 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 557/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 277/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1992 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,42 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates ⁽⁷⁾ werden bei der Einfuhr von
Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern
und Gebieten jedoch keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1992, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.